



---

**Satzung des Fördervereins Friends of Partnership e.V.  
Verein zur Förderung der Partnerschaftsarbeit in den  
Ev.-luth. Kirchenkreisen Bramsche, Durban,  
Melle-Georgsmarienhütte, Pirna, Umvoti und Umngeni**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2015 in Melle  
als 1. Änderung auf die Gründungssatzung vom 18.01.2005

**Präambel**

*Die Arbeit des Fördervereins Friends of Partnership e.V. basiert auf der Überzeugung, dass zur Erreichung von Gerechtigkeit und Frieden auf dieser Welt der partnerschaftliche Umgang mit Menschen fremder Kultur und Herkunft gefördert werden muss. Die Kirchenkreis- und Gemeindepартnerschaften der Ev.-luth. Kirchenkreise Bramsche, Durban, Melle-Georgsmarienhütte, Pirna, Umvoti und Umngeni sollen im Rahmen der Vereinsarbeit unterstützt und gefördert werden.*

In diesem Sinne gibt sich der Förderverein  
Friends of Partnership e.V. folgende Satzung:

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Friends of Partnership e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Melle und ist unter der Nummer VR 3348 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Partnerschaftsarbeit in und zwischen den Kirchenkreisen Bramsche, Durban, Melle-Georgsmarienhütte, Pirna, Umvoti und Umngeni zu unterstützen und zu fördern. Er dient damit vor allem der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Religion und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Unterstützung von einzelnen Projekten, der Aufbau von Versorgungshilfen, Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktivierung und Bildungsarbeit stehen im Mittelpunkt der Vereinsarbeit.
3. Die Arbeit des Vereins steht im Einklang mit den Zielen der Partnerschaftsarbeit der Ev.-luth. Kirchenkreise Bramsche, Durban, Melle-Georgsmarienhütte, Pirna, Umvoti und Umngeni, die durch deren beschlussfassende Gremien definiert werden. Sie dient insbesondere der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) die Anbahnung neuer Gemeindepартnerschaften innerhalb der Kirchenkreispartnerschaften, soweit dieses den Zielen der Partnerkirchenkreise entspricht.
  - b) Vorbereitung und Mitherausgabe von Informationsmaterial
  - c) Mittelbeschaffung durch Veranstaltung von Spenden- und Sammlungsaktionen sowie die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Vereinszwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
  - d) Förderung der persönlichen Kontakte zwischen deutschen und südafrikanischen Partnern
  - e) technische und persönliche Hilfen zur Kontaktaufnahme von Partnern in Südafrika und Deutschland
  - f) den Bau, die Renovierung und den Erhalt von Bildungseinrichtungen
  - g) den Aufbau von Netzwerken zur Bildung und Beratung insbesondere in allen Fragen der Ernährung, der Gesundheit und des Aufbaues von Kleingewerbe
  - h) die Unterstützung von neuen und bestehenden Netzwerken, Einrichtungen und Versorgungshilfen zur Verhinderung von Rassismus oder zur Milderung der Folgen von Rassismus



### **§ 3 Zuordnung zur Diakonie**

1. Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Zielen und Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 4 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Ev.-luth. Kirchenkreise Bramsche und Melle-Georgsmarienhütte sind Mitglieder des Vereins. Sie entsenden jeweils bis zu zwei Personen als stimmberechtigte Repräsentanten in die Mitgliederversammlung.

2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Mitglieder einer der Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes oder Mitglieder der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kir

## Satzung des Fördervereins Friends of Partnership e.V.



chen in Deutschland) sind und die Ziele der Partnerschaft der Ev.-luth. Kirchenkreise Bramsche, Durban, Melle-Georgsmarienhütte, Pirna, Umvoti und Umngeni unterstützen.

3. Die an der Kirchenkreis-Partnerschaft der Kirchenkreise Bramsche, Durban, Melle-Georgsmarienhütte, Pirna, Umvoti und Umngeni beteiligten Gemeinden in Deutschland und Südafrika werden aufgerufen, Vereinsmitglieder zu werden.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 1,00 Euro pro Person.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, sich nach Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand



## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Einsetzung von Arbeitsgruppen
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern als Abschlussprüfer
- f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- j) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- k) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.



4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für einen Beschluss gemäß Abs. 2 Buchst. I. (Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins) ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils gemeinsam.

3. Darüber hinaus gehören dem Vorstand stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer an, die von folgenden Gremien entsandt werden:

Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises

Melle-Georgsmarienhütte

Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche

Partnerschaftsausschuss des Ev.-luth. Kirchenkreises

Melle-Georgsmarienhütte

Partnerschaftsausschuss des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche

Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück

(pro Gremium ein/e Beisitzer/Beisitzerin)



4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

5. Der Vorstand soll viermal jährlich tagen.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist, und in der Mehrheit Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Diese Voraussetzung und die gemäß Abs. 3 sind vom Registergericht nicht zu überprüfen.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die Ev.-luth. Kirchenkreise Bramsche, Melle-Georgsmarienhütte, und Pirna, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Melle am 19.05.2015 beschlossen.